

Bundeswehr im HR für 23.Mai 2013 geplant
Verstoß gegen das HR-Gesetz

Renate Windelband

.....
.... Frankfurt

Intendant des HR – Anstalt des öffentlichen Rechts –
Herr Dr. Reitze

Frankfurt, 15.5.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Reitze,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesrundfunkanstalt HR will am Donnerstag, den 23.Mai 2013 im Sendesaal des HR ein Benefizkonzert des Musikkorps der Bundeswehr Siegburg unter Leitung Oberstleutnant C. Scheibling veranstalten. Der HR findet sich im Netz als Veranstalter, der Flyer weist das Logo von hr4 auf.

Ich wende mich gegen den Auftritt des Musikkorps der Bundeswehr Siegburg im Sendesaal des HR.

Ich möchte Sie in Ihrer Verantwortung als Intendanten dazu auffordern, die Veranstaltung in dieser Form, nämlich mit dem o.g. Orchester der Bundeswehr abzusagen.

GRÜNDE:

I. Das RFG - Gesetz über den Hessischen Rundfunk von 1948 - in der gültigen Fassung vom 7.07.2010 weist eine "Friedensklausel" als auch eine Formel zur "Freihaltung von jeder Beeinflussung" auf. Beides hatte der Gesetzgeber von 1948 ins Gesetz aufgenommen (Gesetz - und Verordnungsblatt 1948, Seite 123). Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk - hat für den HR den Charakter einer Verfassung/ Grundordnung.

Hiernach gilt gemäß § 3 RFG:

"Die folgenden Grundsätze sind für die Darbietungen verbindlich:

1. Der Rundfunk ist Sache der Allgemeinheit. Er wird in voller Unabhängigkeit überparteilich betrieben und ist VON JEDER BEEINFLUSSUNG FREIZUHALTEN.

2. DIE DARBIETUNGEN SOLLEN Nachrichten..., Unterhaltung, Bildung... und Erbauung vermitteln und DEM FRIEDEN, der Freiheit und der Völkerverständigung DIENEN."

II. AUSLEGUNG:

Der historische Gesetzgeber hat eine Remilitarisierung Deutschlands nach den Weltkriegern nicht geplant. Vielmehr sollte Deutschland gerade keine Armee mehr aufbauen können. Die Remilitarisierung Deutschlands erfolgte dann, obwohl zuvor nicht vorgesehen, 1955.

Der historische Gesetzgeber hatte die ENTNAZIFIZIERUNG, DEMOKRATISIERUNG, DEMOBILISIERUNG und ENTMILITARISIERUNG DEUTSCHLANDS zum Ziel. Das 1948 entstandene Gesetz meint mit "von jeder Beeinflussung freizuhalten" wie sich aus dem historischen Kontext ergibt bereits, dass Militär im Hause nichts zu suchen hat.

Dem o.g. Grundsatz liegt der Gedanke der "GEWALTENTEILUNG" zugrunde. Die Landesrundfunkanstalt soll als öffentlich - rechtliche Anstalt gerade SELBST KONTROLLFUNKTION erfüllen d.h. die Funktion der sogenannten "VIERTEN GEWALT" ausüben.

Diese Kontrollfunktion gilt selbstverständlich gerade auch gegenüber der inzwischen aufgebauten Armee des Landes.

Bereits in der Planungsphase der nun angesetzten Veranstaltung ist das in diesem Falle vorliegende aktive Fördern und Gewähren einer Plattform auch für eine musikalische Darbietung durch Bundeswehrpersonal ein solcher vom Gesetzgeber nicht gewollter Verlust an Kontrolle. Die Bundeswehr erlangt hier sogar EINFLUß IM RÄUMLICH - GEGENSTÄNDLICHEN BEREICH des Sendesaals des HR.

Die Ankündigung des Termins auf Flyern, online aber auch intern im Hause zeigt bereits eine Zusammenarbeit mit der Bundeswehr, welche eine kritische Distanz vermissen lässt wie sie für die Kontrolle als "VIERTE GEWALT" und für kritische Berichterstattung erforderlich ist. Bei Vollführung des Auftritts des Musikkorps der Bundeswehr würde deren Personal selbst den räumlich - gegenständlichen Bereich des HR überschreiten. Dies gilt bei der Aufführung vor anwesendem Publikum im Sendesaal genauso wie bei einer (Radio-) Übertragung des Konzerts aus dem Sendesaal.

Bereits bildlich gilt: WER "DEN TON ANGIBT" hat bereits selbst Kontrolle errungen.

Die Kontrolle als "Vierte Gewalt" lässt sich durch solche Abgabe von Kontrolle zugunsten der Bundeswehr nicht ausüben. Mit dem ZUGESTÄNDNIS EINER PLATTFORM FÜR DIE BUNDESWEHR - hier sogar im Hause - ist eine EINFLUßNAHME SEITENS DER BUNDESWEHR gegeben.

Wie auch die Bundeswehr selbst verlautbart gilt eine andere ihrer Musikformationen, nämlich die BIG BAND als "Geheimwaffe" der

Bundeswehr. So die Homepage der Bundeswehr. Der benannte Benefizzweck des Termins ist dabei genauso MANIPULATIV wie der erweckte Anschein, die Bundeswehr sei eine Art "Wohltätigkeitsorganisation".

Noch verdeutlicht und präzisiert wird das Anliegen des Gesetzgebers in der "FRIEDENSKLAUSEL": "Darbietungen sollen dem Frieden dienen." Der historische Gesetzgeber statuiert damit gerade das "Ziel dem Frieden dienlich zu sein". Die Abwesenheit von Militär und Militärischem ist hierbei auch bei einer systematischen Auslegung des Gesetzes wesentlicher Kern für das o.g. zu erreichende Ziel.

EIN BUNDESWEHRAUFTRITT IM SENDESAAL HINGEGEN WÜRDEN SINN UND ZWECK DER "FRIEDENSKLAUSEL" ENTGEGEN STEHEN. Mithin würde DER BUNDESWEHRAUFTRITT EINEN VERSTOß auch GEGEN die FRIEDENSKLAUSEL DES HR bedeuten.

III. Bereits ohne "Friedensklausel" und ohne den Grundsatz der "Freihaltung von JEDER Beeinflussung" im RFG als Grundordnung des HR wäre der Bildungsauftrag des HR als auch die vom HR geforderte kritische Berichterstattung, bzw. seine Rolle als "Vierte Gewalt", der Bildungsauftrag nicht leistbar. Denn wer mit der Bundeswehr Kooperation pflegt kann sie z.B. hinsichtlich ihrer Auslandseinsätze, nicht hinreichend kritisch beleuchten.

IV. Wenn sich aus o.g. Gründen des Verstoßes gegen die Grundordnung des HR bereits eine HR-Veranstaltung mit der Bundeswehr im HR-Sendesaal verbietet kommt überdies hinzu, dass im speziellen Fall der Bildungsauftrag als auch die notwendige kritische Berichterstattung Berücksichtigung finden muss. Wenn das sogenannte Benefizkonzert einem erforderlichen Neubau einer Werkstatt bei den Praunheimer Werkstätten zugute kommen soll verlangt der Auftrag des HR eine KRITISCHE BERICHTERSTATTUNG BETREFFS DER UMSETZUNG DER UN/BEHINDERTENKONVENTION. Hiernach wären erster Arbeitsmarkt, Arbeitsvertrag oder eine Annäherung dazu, LOHN, betriebliche Mitbestimmung für die Behinderten vorgesehen statt NUR ein Taschengeld zu erhalten in der Behindertenwerkstatt. "INKLUSION" STATT "SEGREGATION" ist vorgesehen. Mit der Veranstaltung würde der HR dort helfen ein Almosen auszuschütten, wo Ansprüche der Behinderten - auch in der Stadtgesellschaft Frankfurt - zu thematisieren und zu verwirklichen wären. Der vermeintlich gute Benefizzweck dient letztendlich nur der Segregation von Behinderten und würde die bestehende Vorenthaltung der Rechte für Behinderte auf Inklusion noch weiter zementieren. DIE MITHILFE BEI DER VORENTHALTUNG VON RECHTEN FÜR BEHINDERTE IST dem HR - als Anstalt öffentlichen Rechts nicht gemäß.

Ich möchte Sie daher höflich auffordern, die Grundordnung Ihres Hauses d.h. auch die "Friedensklausel" ebenso den Grundsatz der "Freihaltung

von jeder Beeinflussung" in Ihrem Hause nun in vollem Umfang, umzusetzen. Auch müssen Lösungen gefunden werden, welche der UN/Behindertenkonvention gemäß sind.

Der Auftritt der Bundeswehr in Ihrem Hause darf wegen VERSTOßES GEGEN DIE GRUNDORDNUNG des HR-Gesetzes nicht statt finden. ICH FORDERE SIE DAHER DRINGEND AUF, DAS VORGENANNTTE KONZERT ABZUSAGEN. Die Grundordnung ist nun in Ihrem Hause bekannt zu machen.

Für andere Darbietungen des HR mit der Bundeswehr wie sie leider gängige Übung bei Ihnen geworden sind behalte ich mir eine neuerliche Eingabe vor.

Die Grundsätze der Grundordnung des HR-Gesetzes sind eine historische Errungenschaft. Sie dürfen nicht nach Belieben ignoriert oder mit Füßen getreten werden und stellen zusammen mit neuen Zivilklauseln wie sie an Universitäten z.B. in Frankfurt eingeführt werden eine wichtige Handhabe für die Zivilgesellschaft als auch Rechtsinstitute dar. Dem "Recht der Selbstverwaltung" des Rundfunks korrespondieren die o.g. Pflichten.

In Erwartung Ihrer zeitnahen Stellungnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

Renate Windelband - Frankfurt